OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851981/8/JS

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des DI J, Adresse, vom 28.5.2024 auf Bewilligung von Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28.2.2024, GZ: WI-2023-353988/8- DI, betreffend Löschung der Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria nach der Gewerbeordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenshilfe wird aufgrund des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Mit Bescheid vom 28.2.2024 verfügte der Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 363 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) die Löschung der Eintragung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) für Bautechnik“.

2. Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde vom 22.4.2024 wurde mit hg. Beschluss vom 4.6.2024 wegen Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

3. Das Beschwerdeverfahren ist damit bereits abgeschlossen und es kann sich der angefochtene Bescheid infolge seiner Nichtigkeit nicht mehr nachteilig auf den Beschwerdeführer auswirken.

4. Der Antragsteller hat damit sein rechtliches Interesse an einer Sachentscheidung über den gegenständlichen Verfahrenshilfeantrag im Beschwerdeverfahren nach dessen Einbringung verloren. Der Verfahrenshilfeantrag wurde demnach gegenstandslos, weshalb das Bewilligungsverfahren einzustellen ist (vgl. VwGH 8.8.2019, Ra 2019/04/0049; VwGH 8.10.2020, Ra 2019/03/0100).

5. Der bloßen Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Gewährung von Verfahrenshilfe gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG u. a. zur Voraussetzung hat, dass die antragstellende Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Der notwendige Unterhalt liegt dabei nach der Rechtsprechung über dem Existenzminimum und unter dem standesgemäßen Unterhalt (RIS-Justiz RW0001037).

Zu Punkt II.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack